

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide

Aufgrund von § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 29. Oktober 2008, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide vom 12. Dezember 2013, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in ihrer Sitzung am 16. September 2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde beschlossen:

Artikel 1

1. Nach § 3 Einwohnerversammlung wird nachfolgender § 4 Anliegerversammlung eingefügt:

§ 4 Anliegerversammlung

(1) In Vorbereitung von Baumaßnahmen der Gemeinde, zu deren Finanzierung Straßenausbaubeiträge erhoben werden sollen, ist spätestens 9 Monate vor dem Baubeginn mit den betroffenen Beitragspflichtigen eine Anliegerversammlung durchzuführen. Anliegerversammlungen im Sinne dieser Satzung werden für Baumaßnahmen der Gemeinde an Anliegerstraßen ab 01.01.2016 und an Hauptverkehrsstraßen und Haupterschließungsstraßen ab 01.01.2017 durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen, bei denen der voraussichtlich zu zahlende Beitrag für den einzelnen Beitragspflichtigen unter 500 Euro liegt.

(2) Die Einladung muss den Beitragspflichtigen spätestens am 14. Tag vor der Anliegerversammlung zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 16. Tag vor der Anliegerversammlung der Post oder dem Briefboten übergeben worden ist. Die Anliegerversammlung ist öffentlich. Die Einladung der Öffentlichkeit erfolgt bis spätestens am 16. Tag vor der Anliegerversammlung durch Aushang im Bekanntmachungskasten des betroffenen Ortsteils laut § 11 (4) der Hauptsatzung der Gemeinde Schorfheide. Über den Inhalt der Anliegerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Gemeindevertretern zuzuleiten.

(3) In der Anliegerversammlung sind den Beitragspflichtigen die Baumaßnahme und die Baukosten sowie die Grundlagen der Beitragserhebung umfassend zu erläutern. Es sollen mindestens 2 Varianten vorgestellt werden. Beitragspflichtige, Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ortsvorsteher des betroffenen Ortsteils und Vertreter der Verwaltung haben Rederecht.

(4) Die Beitragspflichtigen erhalten schriftlich in Stichpunkten eine Zusammenfassung der Erläuterungen nach (3) Satz 1 und den voraussichtlich zu zahlenden Beitrag je Variante, ausschließlich für das eigene beitragspflichtige Grundstück. Sie erhalten die Möglichkeit, mit einer Frist von einem Monat, sich für eine Variante durch Ankreuzen zu entscheiden. Die Monatsfrist beginnt ab Zugang des Schreibens nach Satz 1.

(5) Bei einem Rücklauf von 60% Stimmen durch die Beitragspflichtigen, innerhalb der Frist laut (4) Satz 2, nimmt die Verwaltung die Kosten für die Variante in die Haushaltsplanung auf, die die meisten Stimmen erhalten hat. Je Grundstück kann nur eine Stimme für eine vorgeschlagene Variante vergeben werden. Abweichende Vorschläge werden nicht als Stimmen gezählt.

Beteiligen sich weniger als 60% der Beitragspflichtigen, nimmt die Verwaltung die Kosten für die Variante in die Haushaltsplanung auf, die durch den Bauausschuss empfohlen wird. Das Gleiche gilt bei Stimmengleichstand.

2. § 4 Inkrafttreten wird geändert in: § 5 Inkrafttreten.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schorfheide tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schorfheide, 17.09.2015



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

